

Aktenzeichen: 5 AZR 355/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 9. November 1983
- 5 AZR 355/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. Februar 1981
Düsseldorf - 7 Ca 4216/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Juni 1981
Düsseldorf - 21 Sa 406/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Bindung an prozessuale Fristen

Gesetz: ZPO § 340 Abs. 3, § 296 Abs. 1, § 528 Abs. 3; BGB §§ 123,
124

Leitsätze:

Eine Partei kann mit dem Einwand, sie fechte ein Rechtsgeschäft wegen arglistiger Täuschung an, nach § 340 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen werden. Dabei spielt es keine Rolle, daß die Anfechtungsfrist nach § 124 BGB noch nicht verstrichen war.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 355/81

21 Sa 406/81 Düsseldorf

Verkündet am
9. November 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. November 1983 durch den Vor-

sitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Arntzen für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Juni 1981 - 21 Sa 406/81 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger eine Auslösung von 6,-- DM oder 9,50 DM pro Stunde zusteht. Der Kläger war von April bis Juli 1980 bei der Beklagten als Elektromechaniker beschäftigt. In einem am 9. April 1980 zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag war eine Auslösung von 9,50 DM pro Stunde vereinbart. In einem zuvor am 12. März 1980 mit der Niederlassung der Beklagten in München abgeschlossenen Arbeitsvertrag war eine Auslösung von 6,-- DM pro Arbeitsstunde vorgesehen. Die Beklagte zahlte dem Kläger während der Beschäftigungsdauer die Auslösung von 6,-- DM je Stunde nach dem Arbeitsvertrag vom 12. März 1980.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Differenz von 3,50 DM je Stunde, die er auf 1.570,-- DM errechnet hat.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte durch Versäumnisurteil vom 11. Dezember 1980 verurteilt, an den Kläger 1.570,-- DM zu



-3-

zahlen. Gegen das am 19. Dezember 1980 zugestellte Versäumnisurteil, das einen Hinweis nach § 340 Abs. 3 Satz 4 ZPO enthielt, hat die Beklagte mit einem am 22. Dezember 1980 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Der Kläger hat daraufhin beantragt,
das Versäumnisurteil vom 11. Dezember 1980
aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte hat beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

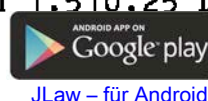
In dem Einspruchsschriftsatz hat die Beklagte vorgetragen, der Kläger habe bei Abschluß des Arbeitsvertrages vom 9. April 1980 verschwiegen, daß er bereits am 12. März 1980 mit der Niederlassung der Beklagten in München einen Arbeitsvertrag abgeschlossen gehabt habe, in dem lediglich eine Auslösung von 6,--DM vereinbart gewesen sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1981 hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erklärt, er fechte den Arbeitsvertrag vom 9. April 1980 wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums an. Für die Behauptung, der Kläger habe den Vertrag vom 12. März 1980 bei Abschluß des Vertrags vom 9. April 1980 verschwiegen, trete er Beweis an durch Zeugnis des Herrn M , dessen ladungsfähige Anschrift er nachreichen werde.

Das Arbeitsgericht hat das Versäumnisurteil unter Abweisung der Klage im übrigen in Höhe von 1.510,25 DM aufrechterhalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klageforderung sei aus dem zuletzt geschlossenen Arbeitsvertrag vom 9. April 1980 begründet. Die von der Beklagten zur Anfechtung dieses Vertrags vorgebrachten Tatsachen seien nicht innerhalb der Einspruchsfrist des § 340 Abs. 3 ZPO vorgetragen und daher nach § 296 Abs. 2 ZPO verspätet.

Das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

1. Der Kläger hat nach dem Arbeitsvertrag vom 9. April 1980 gegen die Beklagte einen Anspruch auf restliche Auslösung in rechnerisch unstreitiger Höhe von 1.510,25 DM. Dieser zeitlich später geschlossene Arbeitsvertrag geht dem am 12. März 1980 geschlossenen Arbeitsvertrag vor. Auf die am 15. Januar 1981 erklärte Anfechtung des Vertrags vom 9. April 1980 kann die Beklagte sich - ungeachtet der Frage, ob ein Anfechtungsgrund besteht -, in diesem Prozeß nicht mit Erfolg berufen. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Beklagte mit dem Vorbringen, mit dem sie sich gegen die Rechtswirksamkeit des Arbeitsvertrags vom 9. April 1980 wendet, in diesem Prozeß ausgeschlossen bleibt.



2. Nach § 528 Abs. 3 ZPO bleiben Angriffs- und Verteidigungsmittel einer Partei in der zweiten Instanz ausgeschlossen, wenn sie im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind. Das ist hier der Fall.

a) Das Arbeitsgericht hat das Vorbringen der Beklagten zur Anfechtung des Arbeitsvertrags nach § 296 Abs. 1 ZPO als verspätet angesehen, weil es nicht innerhalb der Frist des § 340 Abs. 3 ZPO, d.h. innerhalb der Zweiwochenfrist vorgebracht worden ist, in der gegen ein Versäumnisurteil Einspruch einzulegen ist (§ 339 Abs. 1 ZPO). Das Arbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß das verspätete Vorbringen auf grober Nachlässigkeit beruht (§ 296 Abs. 2 ZPO). Die Beklagte hat nicht vorgetragen, warum sie trotz Kenntnis von den Tatsachen, auf die sie ihre Anfechtung stützen will, daran gehindert gewesen sein sollte, die Anfechtungserklärung früher abzugeben. Da das Arbeitsgericht § 296 ZPO objektiv zutreffend angewandt hat, hat es das Vorbringen der Beklagten zu Recht als verspätet zurückgewiesen. Hiervon ist auch das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen, so daß das Vorbringen der Beklagten auch im zweiten Rechtszug nicht mehr zu berücksichtigen war (§ 528 Abs. 3 ZPO).

b) Die Revision rügt auch lediglich, die Vorinstanzen hätten § 340 Abs. 3 ZPO verkannt. Die Revision meint, die Anfechtungserklärung sei kein Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne des § 340 Abs. 3 ZPO; sie sei eine materiell-rechtliche und keine zivilprozessuale Erklärung und daher nur an die materiell-rechtliche Frist gebunden. Solange die Anfechtungserklärung innerhalb



der Einjahresfrist des § 124 BGB erfolge, sei sie rechtzeitig.
§ 340 Abs. 3 ZPO könne nicht bewirken, daß die materiell-rechtliche Anfechtungsfrist des § 124 BGB verkürzt werde.

3. Diese Ausführungen der Revision gehen an der Sachlage vorbei.
Das ergibt sich aus folgendem:

a) Bei der Frist des § 340 Abs. 3 ZPO handelt es sich um eine prozeßrechtliche Frist, die der Beschleunigung des Rechtsstreits dient.

Nach § 340 Abs. 3 Satz 1 ZPO hat die säumige Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel "in der Einspruchsschrift" vorzubringen. Diese Gesetzesfassung ist insoweit mißverständlich, als die Darlegungen nicht in der Einspruchsschrift enthalten sein müssen; es genügt, wenn sie innerhalb der Einspruchsfrist (nach § 339 Abs. 1 ZPO sind das zwei Wochen) gebracht werden (herrschende Meinung, vgl. BGHZ 76, 173; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 340 Anm. 3 A; Schneider MDR 1979, 710). Die Anforderungen, die § 340 Abs. 3 ZPO an das notwendige Vorbringen stellt, entsprechen denen des § 282 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Danach hat jede Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so zeitig vorzubringen, wie es der Förderung des Verfahrens entspricht.

b) Bei der Anfechtungsfrist nach § 124 BGB handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frist. Nach § 124 BGB kann die Anfechtung einer nach § 123 BGB anfechtbaren Willenserklärung nur



innen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt. Innerhalb der materiell-rechtlichen Frist von einem Jahr steht es im Belieben des Anfechtungsberechtigten, ob er von seinem Gestaltungsrecht Gebrauch macht und die Anfechtung erklärt oder nicht.

c) Der Revision ist darin zuzustimmen, daß die Anfechtungserklärung selbst kein Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne des § 340 Abs. 3 ZPO ist. Der Begriff der Angriffs- und Verteidigungsmittel ergibt sich aus § 282 Abs. 1 BGB und ist weit zu verstehen (BGH VersR 1982, 345, 346). Zu den Angriffs- und Verteidigungsmitteln gehören tatsächliche Behauptungen, Bestreiten, Beweismittel und Beweiseinreden und jegliche sachlich rechtliche Erklärungen zu dem Anspruch (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 282 Anm. 2). Eine Anfechtung wird erst dann zu einem Angriffs- und Verteidigungsmittel, wenn sie erklärt und von der anfechtungsberechtigten Partei im Prozeß geltend gemacht wird. Es ist der anfechtungsberechtigten Partei unbenommen, von ihrem Gestaltungsrecht dann Gebrauch zu machen, wann es ihr beliebt. Zur materiell-rechtlichen Wirksamkeit muß sie sich dabei an die im Gesetz vorgeschriebene materiell-rechtliche Frist halten. Will die anfechtungsberechtigte Partei jedoch die Anfechtung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Prozeß vorbringen, dann muß sie es nach den Regeln tun, die die Zivilprozeßordnung für den Prozeß vorschreibt. Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung ist dies keine Frage der Konkurrenz von materiell-rechtlichen und prozessualen Fristen. Insoweit ist die Rechtslage



nicht anders zu beurteilen als der Ausschluß des Anfechtungseinwands bei der Zwangsvollstreckungsgegenklage nach § 767 Abs. 2 ZPO (vgl. dazu BGHZ 42, 37).

d) Auf den vorliegenden Fall angewandt bedeutet dies, daß die Beklagte ihre Einwendungen gegen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch aus dem Arbeitsvertrag, vorliegend also die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung, innerhalb der Einspruchsfrist der §§ 340 Abs. 3, 339 Abs. 2 ZPO vorbringen mußte. Da sie dies nicht getan und für das verspätete Vorbringen auch keine Entschuldigungsgründe vorgebracht hat, ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß das Vorbringen der Beklagten im ersten Rechtszug zu Recht als verspätet zurückgewiesen worden ist. Die Beklagte blieb daher mit dieser Verteidigung auch in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

Dr. Thomas

Fischer

Dr. Heither

Arntzen

Michels-Holl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)